

Erscheint
an jedem Sonntag täglich. — Bis
früh 9 Uhr eingehende Anzeigen
kommen in der nächsten Nummer
zur Aufnahme.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaktion — Anzeigen aber
an die Expedition desselben
zu senden.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

M 260.

Leipzig, Mittwoch den 6. November.

1872.

Nichtamtlicher Theil.

Schriftsteller und Verleger vor hundert Jahren.

Goch Buchdrucker, Verleger und Buchhändler sollte überhaupt alle der leidige Teufel holen, wie er Guern ersten Ahnherren, Erfinder in Deutschland, weiland Dr. Faust geholt hat. Die Autoren leben von den Prozessen, die von den reichen Herrn Tische fallen, wie die Hünklein und dann wollen sie [die Verleger] noch Inaufern. Verbrennen sollte man Goch, wie Sarbanapal, auf Guern Papier-schähen, mit Weib und Kindern. Herder an Hartknoch.

(Abdruck unterlegt nach dem Gesetz vom 11. Juni 1870, §. 7.)

„Alle Arbeit, mithin auch die des Schriftstellers, hat Recht auf Lohn.“ Dieser Satz, den ein Autor des vorigen Jahrhunderts im Deutschen Museum (Februar 1784) wider den Nachdruck ins Feld führt, sagt theoretisch das Richtige. Praktisch richtig wird er erst, so gesagt: „Alle Arbeit, mithin auch die des Schriftstellers, hat das Recht, Lohn zu suchen.“ Hiermit tritt der Schriftsteller in die große Reihe Deter, die den Kampf um das Dasein zu führen haben und ihre Thätigkeit in jeder Weise für sich zu verwerten bestrebt sind.

Dem modernen Schriftsteller erleichtert die Gesetzgebung sein Streben nach Lohn in jeder Weise. Er versucht, um sein Geistes-product möglichst auszunutzen, den Weg des Selbstverlags, so deckt ihm das Gesetz den Rücken, er schließt einen Vertrag mit einem Verleger, so schützt ihn in diesem, seinem Rechtsnachfolger, ebenfalls das Gesetz. Und ebenso, wie dieses dem Nachdruck vorbeugt, gewährleistet es den Erben des Schriftstellers dreißig Jahre nach dessen Tode die Nutzungsmöglichkeit von dessen geistiger Arbeit.

Gestützt auf die Erfahrungen früherer Generationen macht der moderne Schriftsteller jedoch von seinem Recht, durch Selbstverlag möglichst viel Lohn aus seiner Arbeit zu ziehen, sehr wenig Gebrauch. Ja man darf sogar sagen, daß der Selbstverlag möglichst vermieden wird, weil man weiß, wie dem bucherkaufenden Publicum die verlegende Buchhandlung durch ihren Namen schon für den Werth der Schrift einige Bürgschaft gibt. Man sieht es daher da, wo sich höchstens eine Firma dazu versteht, den commissionsweise Debit zu übernehmen, dieses Verhältniß dadurch zu verdecken, daß der Commissionsverleger dem Titel des Buches seine Firma als wirkliche Verlagsfirma aufdrückt. So gewiß hierdurch eine Schrift nichts an Werth gewinnt, so wird doch der für den Autor und seine Arbeit störende Gedanke vermieden, an dem Druck der Schrift sei mehr die Voreingenommenheit ihres Verfassers als ihr Werth schuld.

So greift der moderne Schriftsteller zum Selbstverlag nur ungern; das für ihn Naturgemäße ist, sich einen Verleger zu gewinnen, der ihm für seine Arbeit Lohn gewährt und ihm das Geschäftliche abnimmt. Er gesteht damit stillschweigend ein, daß der Buchhändler von heute etwas mehr zu sein habe, als sein Commissionär, der die Herstellung des Drucks überwacht, die

Neununddreißigster Jahrgang.

Versendungen vornimmt und die Schlussabrechnungen besorgt. Und wenn er auch, wie die Berathung des Nachdruckgesetzes im Reichstag des Norddeutschen Bundes (Frühjahr 1870) gezeigt hat, gern die Gelegenheit benutzt, den Buchhandel mit guten Lehren zu versorgen und mit Vorwürfen gegen den modernen Verleger nicht sparsam zu sein, so hütet er sich doch sehr, von den Vortheilen des Selbstverlags Gebrauch zu machen, von dem frühere Generationen so viel Vortheile erhofften, so verschwommen auch seine Kenntnis der Vortheile ist, die seinen Vorgängern aus der genannten Ausführung des Saches erwuchsen: „Alle Arbeit, mithin auch die des Schriftstellers, hat das Recht auf Lohn.“

Von den Bewegungen aber, die in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf literarisch-buchhändlerischem Gebiete heftige Verstimmungen, ja offene Feindschaft der beiden beteiligten Parteien zur Folge hatten und mit der stillschweigenden Ausgleichung des Streites zu Gunsten der Verleger endeten, soll hier die Rede sein.

In der Zeit, da Goethe geboren ward und Lessing in Leipzig studirte, bewegte sich der deutsche Buchhandel im Ganzen noch in den Geleisen, in denen er sich von jeher bewegt hatte. Man war noch Verleger und Sortiment in einer Person, brachte, was man seit der letzten Messe gedruckt hatte, nach Leipzig oder Frankfurt a. M., und bezahlte mit dem eigenen Verlag die Artikel, die man den Gesellschaftsverwandten abnahm. Der Verkehr war also fast nur Tauschverkehr, etwaige Saldoreste wurden durch Baarzahlung ausgeglichen, blieben auch wohl bis zur nächsten Messe unerledigt.

Der zu diesem Verkehr nötige Verlag wurde in mancherlei Weise zusammengebracht. Zunächst durch rechtmäßige Erwerbung von Manuscripten, die, wie uns alte Contracte der Weidmannschen Buchhandlung zeigen, damals noch vorherrschend ein für allemal gekauft wurden. So übernimmt der Hofrat Weidmann im Jahr 1742 einen Jahrgang der Predigten des Professor Teller in Leipzig und zahlt für den Bogen einen Speciesthaler Honorar, und werden 50 Thaler dieses Honorars ausdrücklich nach Contract in Büchern geliefert. So verkauft der Superintendent Hofmann 1746 in Leipzig einen Jahrgang seiner Predigten, den Bogen zu einem Speciesthaler, ebenso 1748 J. J. Bahrdt, der Vater K. J. Bahrdt's, Prediger zu St. Petri in Leipzig, an Frau Hofrat Weidmann einen Jahrgang seiner Predigten für einen Reichsthaler sechzehn Groschen den Bogen. Keiner dieser Contracte enthält eine Bestimmung, wie es etwa bei neuen Auflagen gehalten werden soll. Mit dem Empfang des Honorars hatten also die Verfasser auf alle rechtlichen Ansprüche an das Manuscript entgangt. Späteren Contracte enthalten dann häufig Bestimmungen für den Fall neuer Auflagen.

So empfängt der Leipziger Professor Fabricius für den Bogen

562